

Die Nothilfe, dh die notwendige Verteidigung, die ein Dritter zu Gunsten des Angegriffenen ausübt (§ 3 Abs 1 Satz 1 StGB: „von sich oder einem anderen“), ist eine Sonderform der Notwehr und hat daher alle Voraussetzungen des § 3 StGB zu erfüllen. Die Voraussetzungen des Angriffs sind grundsätzlich nach der Person dessen zu prüfen dem geholfen wird.¹ Die Nothilfe wirft einige strafrechtswissenschaftliche Probleme auf:

Für *Roxin* gilt für die Nothilfe grundsätzlich nichts anderes als für die Notwehr ieS, weil der Gesetzgeber in § 3 StGB die Notwehr mit der Nothilfe gleichstellt, indem er Notwehr als die Verteidigung definiert, die „erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren.“ *Roxin* geht daher von der Frage über Grund, Voraussetzungen und Grenzen der Nothilfe von der Notwehrbefugnis aus und parallelisiert die Selbstverteidigung, die ein Zwei-Personen-Verhältnis ist mit der Fremdverteidigung, welches ein Drei-Personen-Verhältnis darstellt.² Für die hM wirft das Drei-Personen-Verhältnis aber eine Vielzahl von Fragen auf, die sich nicht ohne weiteres auf der Grundlage der Notwehr alleine beantworten lassen:

Der Nothelfer ist wie der Verteidiger befugt, eine Maßnahme zu ergreifen die zur sofortigen und sicheren Abwehr eines Angriffs erforderlich ist, ohne dass es dabei auf die Wertigkeit der betroffenen Güter ankommt.³ Es stellt sich daher die Frage, aus welchem Grund der Nothelfer auf die Belange des Angreifers keine Rücksicht zu nehmen hat?

Weiters stellt sich die strafrechtswissenschaftlich äußerst interessante Frage, wie bei Vorliegen eines Ablehnungswillens, dh der Angegriffene möchte nicht verteidigt werden, vorzugehen ist. Ist so eine Ablehnung für den Dritten verbindlich? Darf der Nothelfer die zurückgewiesene Nothilfe aufdrängen oder hat er den Willen des Angegriffenen Folge zu leisten? Kommt es auf das Motiv der Ablehnung an bzw was sind die Voraussetzungen für einen gültigen Ablehnungswillen?⁴ In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Frage auf, wie vorzugehen ist, wenn der Angegriffene ein milderer Mittel besitzt als der

¹ *Kienapfel/Höpfel*, AT¹³ Z 12 Rz 28f.

² *Roxin*, AT⁴ § 15 J Rz 116.

³ *Kühl*, AT § 7 Rz 4.

⁴ *Engländer*, Grund und Grenzen der Nothilfe (2008) 3.

Nothelfer, jedoch auf die Verwendung verzichtet, etwa weil er vom Dritten verteidigt werden möchte bzw umgekehrt?⁵

Zusätzlich ist die Frage zu erörtern, wie die private Gefahrenabwehr in Konkurrenz zur Gefahrenabwehr durch den Staat steht. Ist die Nothilfe der staatlichen Gefahrenabwehr subsidiär? Was gilt, wenn die eine Seite über mildere Mittel zur Gefahrenabwehr verfügt? Was gilt, wenn der Hoheitsträger zwar vor Ort aber nicht eingriffswillig ist?

Die Nothilfe ist für „einen anderen“ zulässig. Da der Gesetzgeber nicht definiert wer als „anderer“ anzusehen ist, stellt sich auch diese Frage.

Schließlich ist auch die Nothilfeprovokation zu erörtern. Dabei stellt sich die interessante Frage, wie es sich verhält, wenn der Nothelfer den Angriff provoziert hat? Im Zusammenhang mit den Grenzen der Nothilfe stellt sich die Frage, wie bei persönlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten vorzugehen ist?⁶

⁵ *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch Kommentar²⁷ (2006) § 32 Rz 48ff; *Kindhäuser*, Strafrecht Allgemeiner Teil⁴ (2009) § 16 Rz 39ff.

⁶ *Engländer*, Nothilfe 6.